

Historische Entwicklung schulischer

HR Mag. Dr. Dr. h.c.
Helmut Engelbrecht
Ehrenobmann der VCL



Teil 2

Der damals (1774) eingeführte „Fleißkatalog“ hatte mit der Beurteilung des Lern- und Leistungsverhaltens nichts zu schaffen. In ihm war nur täglich zu vermerken, ob der Schüler im Unterricht anwesend war.

Im späten 18. Jahrhundert begannen die schriftlichen Nachweise von Schulleistungen an Bedeutung zu gewinnen. Zeugnisse dienten nämlich nicht mehr nur zur Erlangung eines Stipendiums oder einer anderen unterstützenden Maßnahme, sondern wurden nunmehr öffentliche Bestätigungen eines damit verbundenen Rechts. Im Primarbereich waren sie gleichsam die Türöffner zur Lateinschule. Außer der Beurteilung des Schulbesuchs (sehr fleißig, fleißig, unbeständig, selten) und des sittlichen Verhaltens (sehr gut, gut, mittelmäßig, schulordnungswidrig, übel) erhielt vor allem die des Fortgangs (sehr gut, gut, mittelmäßig, schwach) besonderes Gewicht. Diese Koppelung der Zeugnisnoten mit Berechtigungen führte das Lernen in eine neue Richtung. Die Lernmotivation der Schülerschaft wurde immer weniger von den Lehrinhalten abhängig, sondern immer stärker von den dabei erreichten Beurteilungen gesteuert.

Der nächste Reformschritt, der in der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. und auch k. k. deutschen Erbstaaten“¹ von 1805 seinen Niederschlag fand, verbrauchte bei den Anordnungen für das Prüfen zwar mehr Paragraphen, blieb jedoch dabei im alten Geleise.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde dem sensiblen Bereich der Leistungsbeurteilung besonderes Augenmerk zugewendet. Die auf der Grundlage des „Reichsvolksschulgesetzes“ verlautbarte „Schul- und Unterrichtsordnung“² von 1870

stellte die Leistungsüberprüfungen der Schüler und Schülerinnen und regelmäßige Kontakte mit dem Elternhaus bereits in den Mittelpunkt. Es lag nunmehr an der Ortsschulbehörde, ob sie die wenig aussagekräftigen öffentlichen Schlussprüfungen weiter veranstaltete. Diese konnten auch durch Schulfeierlichkeiten ersetzt werden, sie hatten jedenfalls auf die Schülerbeurteilung keinerlei Einfluss mehr. Hingegen hatten die Lehrkräfte viermal im Schuljahr den Eltern schriftlich mitzuteilen, wie sie das sittliche Verhalten und die Lernfortschritte der Kinder beurteilten. Diese „Schulnachrichten“ durften bei Übertritt in eine andere Schule als „Frequenzzeugnis“ genützt werden. Sonst waren an den Volksschulen nur Entlassungs- und Abgangszeugnisse auszufertigen.

An den Bürgerschulen – Pflichtschulen, in die alle aufgenommen wurden, die ausreichende Kenntnisse über den Jahresstoff der 5. Klasse Volksschule nachweisen konnten – waren hingegen seit 1873 Jahreszeugnisse, seit 1903 auch Halbjahreszeugnisse auszustellen. Die vorerst ungleichen Notenskalen an den allgemeinen Volksschulen und den Bürgerschulen wurden 1884 gleichgesetzt (Sittliches Betragen: vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend; Fortgang: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, ungenügend; Fleiß: ausdauernd, befriedigend, ungleichmäßig, gering). Gegen die Klassifikation eines Schülers konnte keine Beschwerde erhoben werden.

Die unter dem starken Einfluss der Christlichsozialen festgelegte definitive „Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen“³ von 1905 berücksichtigte vor allem die Schullandschaft der Stadt: die Mehrklassigkeit der Volksschulen und die zahlreichen Bürgerschulen. So musste fortan in den Schulnachrichten vermerkt werden, ob das Kind zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse oder Abteilung reif sei. Die Entscheidung oblag der Lehrerkonferenz; ein oder zwei Nichtgenügend im Fortgang waren kein Hindernis, wenn dem Schüler (der Schülerin) die erforderliche geistige Reife zugesprochen werden konnte.⁴ Zu-

dem wurden für alle Beurteilungsbereiche jetzt fünf Notenstufen festgelegt. Deshalb wurde bei Betragen das „vollkommen entsprechend“ in „lobenswert“ und „befriedigend“ aufgespaltet, bei Fleiß als dritte Stufe „hinreichend“ eingefügt. Das „ungenügend“ im Fortgang wurde durch „nicht genügend“ ersetzt.

Die „Schul- und Unterrichtsordnung“ von 1905 war zwar bis 1974 in Geltung, blieb jedoch keineswegs unverändert. Eine Reihe von Paragraphen wurde sogar mehrmals mit neuen Inhalten versehen. Am stärksten wirkte sich das Umsichgreifen der Reformpädagogik aus. „Fördern statt fordern“ wurde zur Devise, schrittweise Beseitigung von Hindernissen und Barrieren in der Schullaufbahn ein ständig verfolgtes Ziel. Um etwa die Zahl der Prüfungen zu verringern, wurde 1919 die Vierteljahrsklassifikation aufgehoben. An der 1927 die Bürgerschule ersetzenden vierklassigen „Hauptschule“, der durch den Ersten Klassenzug eine gewisse Auslesefunktion zugewiesen wurde, brauchte der Fremdsprachenunterricht erst in der zweiten Klasse einzusetzen. Der besseren Vergleichbarkeit wegen kam es auch zu einer Vereinheitlichung der Klassifikation. Die 1908 für die Mittelschulen festgelegte Vierstufigkeit der Noten und deren Bezeichnungen waren seit 1923 ebenfalls an den Pflichtschulen zu verwenden.

Allgemein bürgerte sich – ausgenommen während des autoritären „Ständestaates“ – eine mildere Notengebung ein,⁵ die nach Wegfall der Aufnahmeprüfung an höheren Schulen (1971) keinen Korrekturen mehr ausgesetzt war.

2.2 Sekundarschulen

Zur Verstaatlichung des höheren Schulwesens kam es, als sich die geistlichen Orden, die es personell und finanziell trugen, jahrzehntelang trotz wiederholter Aufforderung weigerten, die Leistungsbeurteilung zur Durchsetzung einer sozialen Selektion zu missbrauchen. Sie ignorierten zunächst weitgehend die staatliche Anordnung, *Knaben von armer Kondition, sie hätten dann Zeichen und Proben einer sonderbaren Kapazität oder besondere ingenia*, nicht zum Studium zuzulassen.⁶

Leistungsbewertung

Als Karl VI. 1735 die Abweisung armer, nicht mit *einem besondern Talento* begabter Schüler ausdrücklich zur Pflicht machte,⁷ suchten sie nach Möglichkeiten, dies zu umgehen. Erst die Einsetzung eines Superintendenten durch Maria Theresia (1752), der jährlich die Durchführung dieser Bestimmung an den Gymnasien genau überprüfen musste,⁸ brachte das gewünschte Ergebnis und veranlasste die Herrscherin, 1760 das höhere Schulwesen unter die vollständige Kontrolle des Staates zu stellen. Schon 1764 regelte der Staat zum ersten Mal bis in alle Einzelheiten Organisation und Lehrplan der sechsklassigen Gymnasien.⁹ Arme Schüler fanden nur bei hoher Begabung und Leistungsfähigkeit darin einen Platz.

Die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 zwang den Staat mangels Lehrkräften zur Verkürzung der Ausbildungsdauer auf fünf Jahre und zur Hinnahme einiger Forderungen der die Jesuitenschulen übernehmenden Piaristen: Auch mittelmäßigen Köpfen sei eine Chance zu geben und bei den halbjährlichen öffentlichen Prüfungen dürfen *weder Armuth, noch Reichthum, noch Adel, noch niedriger Stand* berücksichtigt werden.¹⁰

Unter Joseph II., der körperliche Strafen grundsätzlich verbot, wurde die Motivation der Schüler auf Ehre ausgerichtet. Die Besten unter ihnen wurden öffentlich gelobt, ihre Namen publiziert, sie erhielten Prämienmedaillen und Geschenke. Den versagenden Schülern wurde die Schande deutlich gemacht, sie mussten sich auf die schwarz gestrichene Schandbank setzen oder eigenhändig in das Buch der Schande ihre Minderleistung eintragen. Ein Melker Schüler bekannte: *Weil ich in der Erlernung der Mathematik so beispillos liederlich bin, daß ich in sieben Lehrstunden nacheinander jedesmahl ein einfaches Divisions-Exempel zu machen nicht im Stande war, so schreibe ich zur bleibenden Schande meinen Nahmen in dieses Buch.*¹¹ Wenn sich ein Schüler nach dem ersten oder zweiten Jahr als unfähig erwies, wurde er in die deutsche Schule zurückgeschickt. Das Aufsteigen in die Oberstufe wurde ihm versagt, wenn er die lateinische Sprache nicht vollständig beherrschte.

Die Anforderungen an die Schüler waren nicht gering, schon die Aufnahmeprüfung in ein Gymnasium stellte hohe Ansprüche. Der zumindest zehn Jahre alte Knabe hatte sie an einer Normal- oder deutschen Hauptschule abzulegen und wäre dabei wohl in der Regel ohne Vorbereitung durch einen Hauslehrer nicht erfolgreich gewesen. Ausreichende Kenntnisse wurden in folgenden Bereichen gefordert: Religion (Katechismus, Religionsgeschichte, Sittenlehre); Lesen (deutscher und lateinischer Druck, deutsche und lateinische Handschrift); Schreiben (deutsche Texte in Kurrent- und Kanzleischrift, lateinische Texte, Schreiben nach Diktat, Überprüfung der orthografischen Richtigkeit); Rechnen (Grundrechnungsarten, Regeldetri); deutsche und lateinische Sprachlehre (Deklination, Konjugation). Etwa 20 Noten wurden im Zeugnis darüber ausgewiesen.

Besonders streng verliefen die so genannten „Finalprüfungen“ am Ende der letzten Klasse, damit *die so grosse Menge der Studenten, und die daraus für den Staat erwachsende übergrosse Anzahl halbgelehrter unnützer Bürger vermindert werde.*¹²

Entscheidend für das Aufsteigen in die nächste Klasse war die Fortschrittsnote. Es wurden nur drei Verdienstklassen unterschieden: Classis I für die besten, Classis II für die mittelmäßigen und Classis III für die untüchtigen Schüler. Die Gesamtnote stützte sich auf das sittliche Verhalten, Talent, Fleiß und Fortgang, die getrennt ausgewiesen wurden

Eigentlich wollte der Staat den Lehrern die Beurteilung durch die Beschränkung auf drei Stufen erleichtern. Doch diese, die am liebsten die Classis I verliehen, fächerten die Note auf. Bald fügten sie ein *eminent* (abgek. em.; vorzüglich) hinzu, wenn es sich um eine überragende Leistung handelte, schließlich ein *ad em.* (*accedens ad eminentiam*), wenn es zu einer Annäherung an diese Vorzugsnote kam. Auf Vordruck ausgefüllte, unterzeichnete und mit einem Siegel versehene Zeugnisse (*testimonia*) wurden zunächst nur ausgestellt, wenn Schüler von der Schule abgingen. Doch im 19. Jahrhundert erhielten schließlich alle am Ende eines

Zum Autor:

Hon.-Prof. HR Mag. Dr. Dr. h.c. Helmut Engelbrecht

geb. 1924 in Ysper (NÖ), Pädagoge, Historiker. Gymnasialdirektor, Universitätsprofessor für Geschichte des österreichischen Bildungswesens in Wien, Mitgestalter der Lehrpläne an höheren Schulen (Geschichte und Sozialkunde, Psychologie und Philosophie), führender Vertreter der historischen Pädagogik in Österreich.

Werke: *Lehrervereine im Kampf um Status und Einfluß*, 1978; *J. I. Felbiger und die Vereinheitlichung des Primarschulwesens in Österreich*, 1979; *Geschichte des österreichischen Bildungswesens*, 6 Bände, 1982-95; *Relikt oder Zukunftsmodell? Zur Geschichte der katholischen Privatschulen in Österreich*, 2000.

Schuljahres „Studien-Zeugnisse“, die ihre Leistungen auswiesen.

Fortsetzung folgt im nächsten Heft.

1 Infolge der Kriegsverhältnisse erst 1806 in Wien erschienen. Vgl. dazu die 8. Auflage unter dem Titel „Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien. Wien 1840.

2 MVBl. Nr. 119/1870.

3 MVBl. Nr. 49/1905.

4 Ebenda, § 92.

5 Besorgt stellte das Unterrichtsministerium schon 1953 fest, dass an den Pflichtschulen nicht überall das notwendige Augenmerk auf die den Leistungsertrag der Schule sichernden Unterrichtsmaßnahmen gelegt werde. Auf die Notwendigkeit der gedächtnismäßigen Übung und Wiederholung des Lehrstoffs wurde besonders hingewiesen. Da sich aber diese kritische Feststellung gegen die Zunahme der Repetenten richtete, viele Direktoren ebenfalls ins gleiche Horn bliesen und immer öfter der Lehrkraft die alleinige Schuld an schlechten Noten zugewiesen wurde, nimmt es nicht wunder, dass sich mit der Zeit eine mildere Notengebung durchsetzte.

6 Zit. bei H. Engelbrecht, *Zum Wirken des Piaristenordens in Österreich*. Klagenfurt 1998 (Retrospektiven in Sachen Bildung, R. 2, Nr. 22), 5.

7 Textwiedergabe der Studienordnung von 1735 bei Engelbrecht 1982-1988, III, 454-456 (Zitat 455).

8 Dem Superintendenten musste ein Verzeichnis der Schüler, welche die Universität besuchen wollten, mit beifügtem unverfälschten *Calculo* der bey jedwedem insbesondere befundenen Fähigkeit vorgelegt werden. Textwiedergabe der „Norma“ für die Studien von 1752 bei Engelbrecht 1982-1988, III, 461-463 (Zitat 461).

9 *Instructio pro Scholis humanioribus* (G. B. Gaspari, 1764). Textwiedergabe (mit deutscher Übersetzung) bei Engelbrecht 1982-1988, III, 467-482.

10 Zit. bei Engelbrecht 2008, 88.

11 Kopie dieser Eintragung im „Buch der Schande“ (Stiftsarchiv Melk) ebenda, 73.

12 Zit. bei Karl WOTKE, *Das Oesterreichische Gymnasium im Zeitalter Maria Theresias*. Bd. 1 *Texte mit Erläuterungen*, Berlin 1905 (Monumenta Germaniae Paedagogica, XXX), 271.